

genwärtiger Verordnung, zugleich vermits Aufmunterung deren Lands-Eingefessenen und beförderenden gemeinen Verkaufs allen Vorschub zu leisten, damit bey nun so stark angewachsener Garnison et hiesiger Hauptstadt an nöthiger Subsistenz nicht gebreche, zu welchem End der vorhin wegen nicht außser Lands süßrenden Victualien angelegter Verbot hinwieder revigorisirt, ins besondere aber denen Beamten zu Deibritsch und Boke hierauf die wachsamste Aufmerksamkeit zu verwenden auferlegt wird.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Cansley-Insiegel. Signaturum Paderborn den 13. Januarü 1753.

(L.S.) Vt. Graf v. SCHAESBERG.

B. P. Brandis.

LXVI.

LXVI.

Edict

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend.

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen mißbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauertem Erledigung des Bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abheffliche Maas zu geben mithin der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamts in Unserer Bischöflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusetzen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiezü, und

Ecc 3

Kraft

Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen, daß

1mo. Gemeldtes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten, sondern durchgehends in Ansehung unserer übrigen Aemter, und sämtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden solle; Mitbin hat es sich so wenig eines Insigels in Zukunft mehr zu gebrauchen, als in vorkommenden Streit- und Rechts-Sachen die bey denen Ober-Gerichtern eingeführte Köbsten, und Sportulen zu fordern, sondern sich mit den einem Unter-Gericht gebührenden Köbsten, und Sportulen zu begnügen; Gleichwie aber

2do. Dieses Unter-Gericht die völlige erste Instanz über die Uns unmittelbar unterworfenen Unterthanen in sich begreiffet, und nicht dahin zu verstehen ist, als ob den Landvogten zu Peckelsheim, Freygräfen zu Warburg, Richtern zu Borgentrich, Dorscholz, Nieheim, Vogtgräfen zu Drackel, Vogten zu Driburg, und anderen Dringenbergschen Unter-Beamten, denen in causis liquidis nur eine Sämwarische Cognition, und die Execution, samt dem Jure Protocolli zustehet, ein mehreres, als sie bis hiehin gehabt, wäre zugelegt worden; So haben sich auch diese Unter-Beamte darnach lediglich zu achten, und die ihnen vom Ober-Amt zukommende Befehle aufs genaueste zu befolgen; sich keiner ad contentiosa, auf Beweis, und Gegen-Beweis hinaus laufender Sachen anzumassen, sondern solche platterdings ans Ober-Amt zu ver-

verweisen, in causis liquidis aber die Partheyen nur mündlich ad Protocollum zu vernehmen, sich allen schriftlichen Verfahrens zu enthalten, und ausser denen Protocollar-Bescheidern keine schriftliche Mandata cum, vel sine clausula, welche auf einseitiges Vorbringen abgelesen werden, zu ertheilen, auch in dem Fall, wenn die Partheyen ans Ober-Amt verwiesen werden, ihr Protocollum, welches völligen Glauben haben soll, sofort einzuschicken, damit daraus sowohl das Factum, als wie weit es mit der Sache gekommen, und in welchen Umständen die Sache beruhe, sofort erkannt werden könne; Hingegen

3to. Die Gerichtshaber, und deren Hinterlassen soll Unser Ober-Amt niemals mit einigen Mandatis, oder Befehlen zu beschwehren befugt, sondern solche sowohl in causis civilibus, als criminalibus schriftlich, mit Ausdrückung, und Benennung der Sache, und nicht, wie bishero öfters geschehen, pro facienda sola insinuatione sondern pro sistendo reo, vel teste zu requiriren verbunden seyn; Noch wider die mit keiner peinlichen Gerichtsbarkeit versehene Gerichtshaber verfahren, weder in deren Jurisdiction-District einige Erkenntnis, oder Untersuchung eher vornehmen, als bis ihm das Delictum, und daß es in die hohe Criminalität einschlage, mit Einschickung des bey der ersten Untersuchung abgehaltenen Gerichtlichen Protocolli ordentlich einberichtet seyn wird; Sodann aber soll das Corpus delicti gehörig festgesetzt, und der

Delinquent an gewöhnlichen Ort, und Stellen ausgeliefert werden: Sollte gleichwohl von dem Gerichtshaber einberichtet werden, daß das Verbrechen zur hohen Criminalität nicht einschlage, oder daß jemand nur zufälliger Weise ums Leben gekommen, als worüber derselbe jedesmal gnugsame, und keinem Zweifel unterworfenene Kundtschaft einzuziehen, auch alle Umstände ad Protocollum genau zu bemerken, und dasselbe an Unser Ober-Amt, ohne Zeitverlust einzuschicken hat; So soll besagtes Ober-Amt sich damit begnügen, und in diesem Fall in Aufhebung eines todten Körpers dem Gerichtshaber nicht hinderlich fallen, noch eine weitere an- und vor sich überflüssige Besichtigung, zumalen einem ordentlichen gerichtlichen Protocollo sein völliger Glaube nicht abzuspochen steht; vornehmen; Gleichwie wir aber zu denen sämtlichen Gerichtshabern das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe sich jedesmal beleißigen, die zur gedachten Criminalität gehörige Fälle Unserem Ober-Amt schleunig anzuzeigen, also haben sie sich auch selbst bezumessen, wenn sie wegen ihrer hierin bezeigter Nachlässigkeit von Uns mit willkührlicher Straf angesehen werden, und zugleich Unser Ober-Amt, gleichwie es in diesem Sammlungs-Fall zu thun befugt ist, mit Untersuchung der That unmittelbare verfahren.

410. Die freyen Stuhls-Gerichte, welche bisfers wider die Reichs-Gesetze gar zu weit ausgedehnet worden, sollen durch das  
ganz

ganze Hochsift hiemit völlig aufgehoben, und gänzlich abgestellt seyn, noch die Unterthanen dazu jedesmal mehr weder mittelbar, weder unmittelbar verabladet werden; sondern die geringere, in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen der Nieder-Gerichtsbarkeit, welchem dieselbe am Ort des begangenen Frevels zustehet, dergestalt untergeben seyn, daß solche nur inskünftig bey den ordentlichen Jahr-Gerichten, wiewohl ohne Zuziehung derer bishero gebräuchlich gewesenet, nunmehr aber in Ansehung gemeldter freyen Stuhls-Gerichte gänzlich abgeschaffter Schöpsen gehörig untersucht, und bestrafet, davon aber Unseren Beamten, oder Gerichtshabern keine andere, oder grössere Gerichts-Gebühren, als welche bey Bestrafung geringerer Verbrechen, und Frevel rechtmäßig hergebracht sind, gefordert, oder genommen werden sollen; Würde nun

110. Ueber diese Bestrafung von denen gebrücheten Unterthanen eine zureichende Beschwerde geführt werden, so sind dieselbe zwar schuldig, bey denen eingewandten Supplicationen, Appellationen, und Nichtigkeits-Klagen die ihnen zuerkannte Brächten, in Befolg der Hofgerichts-Ordnung, und des unterm 7ten Januarii 1730. ergangenen Edicti, zu deponiren, jedoch sollen sie zu dieser Deposition nicht gehalten seyn, wenn sie ausser denen Jahr-Gerichten von einem unbefugten, und incompetenten Richter, auch  
Dritter Theil. D d d ohne

ohne vorgängiger Untersuchung Brucht und Straf-fällig erkläret worden.

6to. Sollte es sich begeben, daß Wir zu Ausbesserung Unserer Fürstlichen Residenzien von denen, zu den Burgfesten schuldigen Hinterlassen Unserer Gerichtshaber die Burgfesten anverlangten müßten, so soll solches von Unserer Hof-Cammer unmittelbar dem Gerichtshaber bekannt gemacht, und dergestalt das des Endts zu erlassende Befehl eingerichtet, und so früh abgeschicket werden, daß die Unterthanen in dem angezeigten Termino ganz füglich, und ohne sonderbare Versaumnis ihrer nöthigen Feld-Arbeit sich dazu einfinden können; Und wollen Wir auch nicht gemeinet sind, Unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hinterlassen derer Gerichtshaber für unsere unmittelbare Unterthanen in diesem Stück auf einrige Weise zu beschwehren; So erklären Wir in deren Ansehung hiemit gnädigst, daß gedachte Hinterlassen zu Erbauung, oder Ausbesserung deren auf Unseren Amt-Häuseren, und Conductionen neu anzulegenden, oder bereits vorhandenen Oeconomie-Gebäuden, Scheuern, und Stallungen nicht aufgeboten, noch einige Dienste zu leisten, angehalten werden sollen; Ingleichen sollen dieselbe

7mo. Von denen Gefangenwächtern, wenn sie auch an einigen Orten dazu verpflichtet seyn sollten, so wie unsere unmittelbare Unterthanen in dem Fall befreuet seyn, wenn die Delinquenten in die aufm Ober-Amt Dringenberg befindliche haltbare Gefäng-

nissen

nissen gesetzt, und darin miteinander wohl verwahrlich eingeschlossen werden können:

Damit nun diese unsere gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und unsere treuehörigste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdaurendes Landes-Gesetz desto genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehet, und insonderheit unsere Hochfürstliche Richter in Urtheilen, und Rechtsprechen sich darnach gehorsamsfurcht achten sollen. Urkund unser Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insigels. So gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neubaus den 6ten August 1763.

Wilhelm Anton.

(L.S.)